

**„Haus für alle“**  
**Förderverein Albert-Schweitzer-Gemeindehaus**

**SATZUNG**

**Präambel**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Haus für alle — Förderverein Albert-Schweitzer-Gemeindehaus“.
2. Der Sitz des Vereins ist Minden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein „Haus für alle — Förderverein Albert-Schweitzer-Gemeindehaus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 54 der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt die kirchliche Arbeit in Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge, Kirchenmusik und Kunst und die Arbeit aller Altersgruppen, die sich mit Zustimmung des Bezirksausschusses des Presbyteriums im Albert-Schweitzer-Gemeindehaus versammeln.
3. Ziel und Aufgabe des Vereins ist außerdem die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Erweiterung oder Veränderung des Albert-Schweitzer-Gemeindehauses.

Zur Ermöglichung der und Erreichung des vorgenannten Ziels kann der Verein auch der St.-Marien-Kirchengemeinde und anderen für die Erhaltung des Albert-Schweitzer-Gemeindehauses zuständigen Körperschaften Zuwendungen zukommen lassen, die diese unmittelbar und ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden haben.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme verauslagter Kosten im Sinne der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die St.-Marien-Kirchengemeinde mit der Auflage, das Vermögen und seine Erträge ausschließlich zur Förderung der Arbeit im Albert-Schweitzer-Gemeindehaus und zur baulichen Unterhaltung des Albert-Schweitzer-Gemeindehauses zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nach schriftlicher Antragstellung an den Vereinsvorstand grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Betrag (Beitrag?) der Mitglieder.
6. Mitglied kraft Amtes ist ein von dem Bezirksausschuss St.-Marien-Kirche — Albert-Schweitzer-Gemeindehaus entsandtes Mitglied des Bezirksausschusses, das zugleich geborenes Vorstandsmitglied ist. Beim Ausscheiden aus dem Bezirksausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in Förderverein erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, sie ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbescheid mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Eingang der Mitteilung beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung hat ein zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung  
Beschlussfassung über Verwendung der Finanzmittel des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
  - Erlass der Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand ohne Einhaltung der Fristen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die Versammlungsleitung inne, es sei denn aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird ein anderer Versammlungsleiter gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die an/abgegebenen gültigen Stimmen an.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer und dem geborenen Mitglied gem. § 3 Absatz 6.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Sitzung an, das mindestens die Vorstandsbeschlüsse enthalten muss.
5. Scheidet das geborene Mitglied gem. § 3 aus, so tritt an seine Stelle ein vom Presbyterium ernanntes Ersatzmitglied.

## **§ 8 Entlastung des Vorstandes**

Findet sich für eine Entlastung des Vorstandes gem. § 6 Absatz 2 der Satzung keine Mehrheit, so hat der gesamte Vorstand zurückzutreten. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle zunächst einen kommissarischen Vorstand aus den erschienenen Mitgliedern, der aus mindestens drei Personen bestehen soll, und bestellt eine Prüfungskommission, die innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen, vom Kommissarischen Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bzw. bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten und unter Beachtung des Sperrjahres It. § 51 BGB das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Minden, den 03.03.2021

gez. Nadine Nestler-Lade

gez. Armin Backer